

FMA-Wegleitung 2017/16 zur Auflösung und Liquidation eines Investmentunternehmens (IU) nach dem IUG 2015

Wegleitung 2017/16 zur Auflösung und Liquidation eines Investmentunternehmens (IU) nach dem IUG 2015

Referenz:	FMA-WL 2017/16
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach IUG 2015/Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von Investmentunternehmen (IU), welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	2. Juni 2017
Letzte Änderung:	1. Juni 2021

Diese Wegleitung legt den Ablauf bei der Auflösung und Liquidation eines IUs¹ fest. Sie gilt für alle Liquidationen, welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden.

1. Allgemeines

Es kann grundsätzlich zwischen drei Arten von Liquidationen unterschieden werden. Die freiwilligen Liquidationen, die spezialgesetzlich geregelten Fälle der Liquidationen (aufgrund Erlöschen und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft), sowie eine Genehmigung anderer Liquidationsverfahren im Einzelfall.

a) Freiwillige Liquidation:

Ein IU kann freiwillig, das heisst (d.h.) unabhängig vom Entzug/Erlöschen einer Zulassung, aufgelöst werden. Die konstituierenden Dokumente des IUs müssen Regelungen über die Abwicklung vorsehen (Art. 7 Abs. 3 Bst. g, Art. 9 Abs. 3 Bst. g und Art. 8 Abs. 3 Bst. g IUG 2015). Diese Bestimmungen sind auf die freiwillige Liquidation eines IU anzuwenden. Sofern die konstituierenden Dokumente des IUs keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ergänzend anzuwenden (Art. 28 Abs. 1 IUUV). Die ergänzend anwendbaren Bestimmungen unterscheiden sich je nach der Rechtsform des IUs.

Der Ablauf der freiwilligen Liquidation stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:



¹ Die Begrifflichkeit IU ist synonym für einen IU-Singlefonds und ein IU-Segment zu lesen.

b) Spezialgesetzliche Liquidation:

Spezialgesetzlich geregelt ist die Auflösung des IUs als Folge des Erlöschens der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft und des Entzuges der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft. Gemäss Art. 39 Abs. 4 IUG 2015 erfolgt in diesen Fällen die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 133ff PGR. Jedes IU bildet gemäss Art. 41 Abs. 1 IUG 2015 unabhängig von der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes IU ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Sollte sich keine Verwaltungsgesellschaft binnen drei Monaten (verlängerbar durch die FMA bis zu zwölf Monaten) ab Eröffnung des Auflösungsverfahrens zur Übernahme bereit erklären, ist das IU zugunsten der Investoren zu liquidieren. Liquidator des Sondervermögens ist in diesem Fall grundsätzlich die Verwahrstelle.

Der Ablauf der spezialgesetzlichen Liquidation stellt sich in diesem Fall grundsätzlich wie folgt dar:



c) Einzelfallgenehmigung für anderes Liquidationsverfahren:

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA gestützt auf Art. 39 Abs. 4 IUG 2015 im Einzelfall mit Zustimmung des AJU ein anderes Liquidationsverfahren bestimmen. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages bei der FMA, über welchen die FMA nach Abstimmung mit dem AJU entscheidet. Ob ein spezielles Liquidationsverfahren genehmigt wird und wie dieses durchzuführen ist, wird mittels Verfügung der FMA entschieden.

d) Hinweise zum Liquidationsverfahren:

Eine Liquidation darf nicht rückwirkend beschlossen werden.

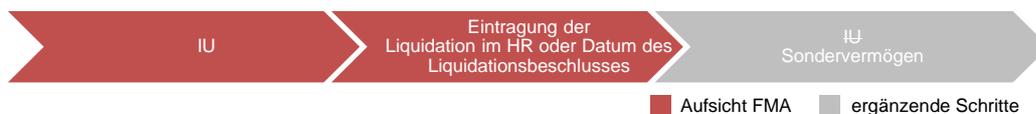
Im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Struktur (als Investmentgesellschaft/Satzung oder Personengesellschaft) ist die Auflösung und Liquidation sowie die Person des Liquidators beim AJU zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Zudem ist um Ergänzung des Zusatzes „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ im Ausweis des Namens zu ersuchen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft muss der Auflösungsbeschluss zudem öffentlich beurkundet werden.

Im Falle einer vertraglichen Struktur oder in Form der Treuhänderschaft (Kollektivtreuhänderschaft) ist die Einleitung der Liquidation dem AJU zur Kenntnis zu bringen und um Eintragung der Einleitung der Liquidation im Bemerkungsfeld zu ersuchen.

Da Segmente nicht im Handelsregister aufgeführt sind, ist das Datum des Liquidationsbeschlusses massgeblich und keine vorgenannte Eintragung im Handelsregister erforderlich bzw. einschlägig.

e) Rechtliche Stellung des IUs in Liquidation

Mit der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. dem Eintrag im Bemerkungsfeld oder dem Datum des Liquidationsbeschlusses (bei fehlendem HR-Eintrag) verfolgt das IU nicht mehr den Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG 2015 und ist gemäss Art. 41 Abs. 1 IUG 2015 als Sondervermögen zu betrachten. Für IU, welche nicht über einen HR-Eintrag verfügen, tritt der Status als Sondervermögen mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft ein. Das Sondervermögen unterliegt sohin keiner spezialgesetzlichen Aufsicht durch die FMA mehr. Die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft bleibt unberührt.



2. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA unverzüglich nach deren Vorliegen in schriftlicher Form einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft² zur Auflösung des IUs (entfällt bei der spezialgesetzlichen Liquidation);
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Angabe des Grundes der Auflösung (entfällt bei der spezialgesetzlichen Liquidation);
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Nachweis der Publikation über die Auflösung des IUs im/in den Publikationsorgan(en) des IUs.

Die FMA nimmt im Falle der freiwilligen Liquidation nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen mit der Erstellung der Abgabenrechnung Kenntnis vom Auflösungsbeschluss.

Bei nicht liberierten IU sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für ein IU gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung des IUs;
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Sollte die FMA ein anderes Verfahren gemäss Art. 39 Abs. 4 IUG 2015 bestimmt haben, sind die einzureichenden Unterlagen vom Einzelfall abhängig.

3. Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. das Datum im Bemerkungsfeld oder das Datum des Liquidationsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft (bei fehlendem HR-Eintrag). Ab diesem Moment handelt es sich um ein Sondervermögen. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden pro rata temporis bis zur Entlassung aus der Aufsicht in Rechnung gestellt.

² Bei einer Investmentgesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines IU/IU-Segments durch einen Beschluss des Verwaltungsrates

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft

Auch in Bezug auf die Auflösung des Fondsvermögens einer Investmentgesellschaft sind die vorgenannten Abschnitte massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die jeweils zuständigen Organe der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK), Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. Anstalt zu fassen.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Vermögen des IUs mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach dem IUG 2015 bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die AGmvK nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes oder des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds betrieben werden. Daraus folgt, dass, sofern das Vermögen des IUs liquidiert wurde, die AGmvK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft bestehen, d.h., es haben neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

5. Liste der Liquidationen

Die FMA führt eine Liste mit den sich in Liquidation befindlichen Fonds und den liquidierten Fonds. Diese zusätzliche Liste ist auf der Homepage der FMA abrufbar (<http://register.fma-li.li/>) und weist den Namen des Fonds, das Datum der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation im Handelsregistrauszug oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld des Handelsregistrauszugs und den Liquidator aus. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste übernimmt die FMA keine Gewähr (vgl. Ziffer 1 Bst. e).

6. Berichterstattung an die FMA

Mit der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. dem Eintrag im Bemerkungsfeld oder dem Datum des Liquidationsbeschlusses ist das IUG auf das Sondervermögen nicht mehr anwendbar, auch nicht auf Berichtspflichten gegenüber den Anlegern.

Die FMA erwartet, dass die geprüften Liquidationszwischenberichte sowie der geprüfte Liquidationsabschlussbericht binnen sechs Monaten an die FMA übermittelt wird. Dies dient der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft.

Der Aufsichtsbericht des Investmentunternehmens ist während der Dauer der Liquidation nicht mehr zu erstellen, da eine Aufsichtsprüfung nicht mehr erforderlich ist. Der letzte Aufsichtsbericht ist zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses zu erstellen und innert sechs Monaten bei der FMA einzureichen. Fällt der Stichtag des Liquidationsbeschlusses in die Zeit zwischen dem Jahresabschluss und der Erstellung und Einreichung des Aufsichtsberichts, so kann bezogen auf den Aufsichtsprüfung ein verlängertes Geschäftsjahr (max. 18 Monate) angewendet werden. In Bezug auf die Erstellung der Jahresrechnung obliegt die Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft, ob ein begründeter Fall für ein verlängertes Geschäftsjahr nach den Vorgaben des PGR vorliegt.

7. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Mit der Abänderung vom 1. Juni 2021 wurde diese Wegleitung um Kapitel 6 betreffend die Berichterstattung an die FMA ergänzt.

Datenschutz:

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung wurde am 2. Juni 2017 publiziert und findet Anwendung auf alle Liquidationen, welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden.